Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Ablauf der Referendumsfrist: 23. Dezember 2026
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.

Gesetz über das Einwohnermeldewesen (EMG)

vom 19. Oktober 2026

Betroffene SRL-Nummern:
Neu: 5
Geändert: 10 | 25
Aufgehoben: 5

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. Mai 2026[1],

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

[1] Dieses Gesetz regelt das Einwohnermeldewesen in den Gemeinden sowie die Führung der kommunalen Einwohnerregister.

§ 2 *Zuständigkeit*

[1] Die Gemeinden sind zuständig für
a. die melderechtlichen An-, Um- und Abmeldungen von natürlichen Personen,
b. die Führung des Einwohnerregisters.

[1] B 99-2026

2 Melde- und Auskunftspflichten

§ 3 *Meldepflicht*

[1] Wer in einer Gemeinde einen Hauptwohnsitz oder einen Nebenwohnsitz gemäss dem kantonalen Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Registergesetz) vom 25. Mai 2009[2] begründet oder aufgibt, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeinde zu melden.

[2] Die Meldepflicht besteht auch bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde oder innerhalb eines Gebäudes.

[3] Die An-, Um- oder Abmeldung wie auch die Meldung von Änderungen erfolgt durch persönliche Vorsprache, schriftlich oder über eine digitale Plattform. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen für die digitale Meldung, insbesondere die Anwendung der technischen Standards.

[4] Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Meldepflicht eingehalten wird. Insbesondere haben sie Personen, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, zur Meldung aufzufordern.

§ 4 *Auskunftspflicht*

[1] Die meldepflichtige Person hat wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über die im Einwohnerregister gemäss § 8 zu erfassenden Daten zu geben.

[2] Auf Verlangen haben sie ihre Angaben insbesondere mit folgenden Belegen oder gleichwertigen Unterlagen zu dokumentieren:

a. Pass, Identitätskarte oder gleichwertiges ausländisches Ausweisdokument,
b. Ausländerausweis,
c. Bescheinigungen über den Zivilstand,
d. Abmeldebescheinigung der Wegzugsgemeinde,
e. Belege über die Unterkunft, insbesondere Wohnungsausweis, Mietvertrag oder Untermietvertrag mit Bestätigung der Verwaltung,
f. Nachweis über den Strom- und den Wasserverbrauch.

[3] Personen mit Nebenwohnsitz haben den Nachweis zu erbringen, dass sie im In- oder Ausland einen Hauptwohnsitz begründet haben.

---

[2] SRL Nr. 25

§ 5 *Meldepflicht Dritter*

[1] Die Vermieterinnen und Vermieter beziehungsweise die Liegenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, der Gemeinde Namen, Vornamen und wenn bekannt Geburtsdatum sowie Mietbeginn und -ende der ein-, um- und wegziehenden Mieterinnen und Mieter unentgeltlich zu melden. Sie geben auch den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) und den eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID) bekannt. Diese Verpflichtung gilt ebenso für Logisgeberinnen und Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

[2] Die Meldung hat innert 30 Tagen ab Mietbeginn und -ende zu erfolgen.

[3] Die Leitung eines Kollektivhaushaltes hat der Gemeinde die Bewohnerinnen und Bewohner unentgeltlich zu melden. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 6 *Auskunftspflicht Dritter*

[1] Wird die Meldepflicht gemäss § 3 nicht erfüllt, haben der Gemeinde auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft zu erteilen:

a. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Wohn- und Zustelladressen der bei ihnen beschäftigten meldepflichtigen Personen,
b. Elektrizitätsversorgungsunternehmen und andere Anbietende leitungsgebundener Dienste über Daten, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsidentifikation notwendig sind.

§ 7 *An-, Um- und Abmeldung von Amtes wegen*

[1] Kommt die meldepflichtige Person ihren Meldepflichten gemäss § 3 nicht nach, nimmt die Gemeinde die An-, Um- oder Abmeldung von Amtes wegen kostenpflichtig vor.

[2] Die säumige Person hat damit verbundene Zusatzkosten zu tragen, sofern sie kein unverschuldetes Hindernis nachweisen kann.

[3] Will eine säumige Person eine von Amtes wegen erfolgte An-, Um- oder Abmeldung rückgängig machen, so hat sie nachzuweisen, dass diese zu Unrecht erfolgt ist. Insbesondere hat sie zu belegen, wo sie sich aufgehalten hat.

3 Einwohnerregister

§ 8 *Inhalt*

[1] Die Gemeinden führen gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz) vom 23. Juni 2006[3] ein Einwohnerregister in elektronischer Form.

[2] Im Einwohnerregister sind folgende Merkmale zu führen:

---

[3] SR 431.02

a. Merkmale gemäss Artikel 6 des Registerharmonisierungsgesetzes,
b. Namen und Vornamen der Eltern bei der Geburt des Kindes,
c. Name und Vorname des Ehegatten oder der Ehegattin oder des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin,
d. lediger Name, Name in ausländischem Pass, Aliasname und Rufname,
e. Datum Zivilstandsereignis,
f. elterliche Sorge und umfassende Beistandschaft,
g. Sperrvermerke.

[3] Der Regierungsrat kann nach Rücksprache mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten oder der kantonalen Datenschutzbeauftragten durch Verordnung die Führung weiterer Merkmale vorsehen, sofern dies zur Erfüllung kantonaler oder kommunaler Aufgaben notwendig ist. Er beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

[4] Er bestimmt, wie die Merkmale zu führen sind, die nicht im amtlichen Katalog gemäss Artikel 4 Absatz 4 des Registerharmonisierungsgesetzes aufgeführt sind.

§ 9 *Datengrundlage*

[1] Als Datengrundlage für die Erfassung im Einwohnerregister dienen die entsprechenden Informationen aus dem schweizerischen Personenstandsregister (Infostar).

[2] Personen, die dort nicht erfasst sind, werden aufgrund der entsprechenden Informationen aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) oder den gemäss § 4 Absatz 2 vorgelegten Dokumenten registriert.

§ 10 *Auskunfts- und Einsichtsrecht*

[1] Das Recht, Auskunft über die Personendaten des Einwohnerregisters zu verlangen und in sie Einsicht zu nehmen, richtet sich nach dem Kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990[4].

4 Sanktionen

§ 11 *Busse*

[1] Wer den in diesem Gesetz festgelegten Melde- und Auskunftspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt oder unwahre Angaben macht, kann von der Gemeinde mit Busse bis 2000 Franken bestraft werden. Die Busse fällt in die Gemeindekasse.

[4] SRL Nr. 38

5 Weitere Bestimmungen

§ 12 *Rechtsmittel*

[1] Die in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972[5] angefochten werden.

§ 13 *Aufsicht*

[1] Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern übt die Aufsicht über das Einwohnermeldewesen aus.

II.

1.

Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988[6] (Stand 1. Januar 2027) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*, **Abs. 3** *(aufgehoben)*

[1] Die stimmfähige Person hat ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde, in der sie wohnt und nach den Vorschriften des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen vom 19. Oktober 2026[7] seit mindestens 5 Tagen mit Hauptwohnsitz angemeldet ist. Fahrende haben den politischen Wohnsitz in ihrer Heimatgemeinde.

[2] In der Gemeinde, in der eine Person mit Nebenwohnsitz gemeldet ist, erwirbt sie politischen Wohnsitz nur, wenn sie es verlangt und nachweist, dass sie am Hauptwohnsitz im Stimmregister nicht eingetragen ist.

[3] *aufgehoben*

2.

Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Registergesetz) vom 25. Mai 2009[8] (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

---

5 SRL Nr. 40
6 SRL Nr. 10
7 SRL Nr. 5
8 SRL Nr. 25

§ 4 Abs. 3 *(aufgehoben)*

[3] *aufgehoben*

§ 8 Abs. 1 *(geändert)*

[1] Die Gemeinden führen ein Einwohnerregister gemäss § 8 des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen vom 19. Oktober 2026[9].

§ 9 Abs. 2 *(geändert)*

[2] Die kantonale Einwohnerplattform enthält die Merkmale der Einwohnerregister der Gemeinden gemäss § 8 Absatz 2 des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen vom 19. Oktober 2026[10] sowie diejenigen Merkmale, deren Führung der Regierungsrat gestützt auf § 8 Absatz 3 des gleichen Gesetzes in der Verordnung zusätzlich vorschreibt.

III.

Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt (NG) vom 1. Dezember 1948[11] (Stand 1. September 2021) wird aufgehoben.

IV.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 19. Oktober 2026

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Angela Lüthold
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

[9] SRL Nr. 5
[10] SRL Nr. 5
[11] SRL Nr. 5